

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hersbruck

Erlass einer Veränderungssperre als Satzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Blick auf die Stadtmauer“

Der Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz des Stadtrates Hersbruck hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 beschlossen, eine Veränderungssperre (gemäß § 14 des Baugesetzbuches) als Satzung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 67 „Blick auf die Stadtmauer“ als Sicherung der Planung zu erlassen.

Der Umgriff umfasst wie der Beb.Pl.Nr. 67 „Blick auf die Stadtmauer“ die Grundstücke Fl.Nr. 294/1 (Teilfl.), 304, 304/2, 304/3, 304/4, 304/5, 307 (Teilfl.), 307/6, 311, 79/17, Gemarkung Hersbruck im Bereich Grabenstraße/Eisenhüttlein.

Der Umgriff sowie die Satzung ist einsehbar auf der Homepage der Stadt Hersbruck (www.hersbruck.de/„Stadtnachrichten“ sowie unter „Ortsrecht“).

Die Veränderungssperre sichert die Planung für den künftigen Planbereich, da

- (Bau-)Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht errichtet werden dürfen,
- Gebäude nicht abgebrochen/ beseitigt werden dürfen und
- auch sonstige (erhebliche) Veränderungen an den Grundstücken nicht vorgenommen werden dürfen

Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht und tritt am **02.08.2021** in Kraft.

Hersbruck, den **02.08.2021**

STADT HERSBRUCK


Robert Ilg
Erster Bürgermeister

Satzung
Über die Veränderungssperre für den
Bereich des Bebauungsplans Nr. 67 „Blick auf die Stadtmauer“
Vom 20.07.2021

Zur Sicherung der Planungen erlässt die Stadt Hersbruck für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 67 „Blick auf die Stadtmauer“ gemäß §§ 14 ff Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl S. 350) folgende

Veränderungssperre-Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Für die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67 „Blick auf die Stadtmauer“ der Stadt Hersbruck liegenden Grundstücke wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus beiliegendem Lageplan; er umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 294/1 (Teilfl.), 304, 304/2, 304/3, 304/4, 304/5, 307 (Teilfl.), 307/6, 311, 79/17, Gemarkung Hersbruck.

§ 2 Festsetzungen

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
- b) Bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- c) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hersbruck.

§ 4 Nicht erfasste Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Hersbruck nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Bereich der in § 1 genannten Grundstücke ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der Satzung, soweit die Veränderungssperre nicht verlängert wird.

Hersbruck, den 20.07.2021

STADT Hersbruck



Robert Ilg

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk (§ 3 Satz 1 BekV)

Die Satzung wurde vom Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz des Stadtrates Hersbruck in seiner Sitzung am 04.05.2021 beschlossen. Sie liegt im Stadtbauamt Hersbruck, Rathaus Zi.Nr. 304 ab 02.08.2021 zur Einsicht aus. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Hersbrucker Zeitung“ am 02.08.2021 hingewiesen.

Die Satzung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Hersbruck, den 02.08.2021

Stadt Hersbruck


Robert Ilg
1. Bürgermeister

